

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 25. September 2026

Einbeziehung

Vienna MTF

Handelsaufnahme am: 30.09.2026

Emittent

Emittent	Porr AG
Listing der Instrumente am	Die Wiener Börse AG hat der Einbeziehung zugestimmt 25.09.2026

Anleihe

Titel	EUR 150 million Perpetual Subordinated Unsecured Bonds convertible into Ordinary Shares of Porr AG (Hybrid Convertible Bond 2026)
ISIN	AT0000A3XG07
Marksegment	corporates standard
Währung	EUR
Gesamtnominale	150.000.000,00
Stückelung	100.000,00
Zinssatz derzeit	2,75 % p.a. (gültig vom 30.09.2026 bis inkl. 29.09.2031)

XETRA Handelsdetails

Handelssystem	XETRA® T7
Notiz	Prozentnotiz
Handel	Handel ausschließlich Zinsen (clean price)
Handelsverfahren	Einmalige Auktion
XETRA Market Group	BMCO
CCP fähiges Wertpapier	ja

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigen-geschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen..

Wir weisen darauf hin, dass die deutsche Version die rechtsgültige Version darstellt.